

**INFORMATION ÜBER DIE ORGANISATORISCHEN UND TECHNISCHEN  
VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE TEILNAHME AN DER VIRTUELLEN ORDENTLICHEN  
HAUPTVERSAMMLUNG**

der

**AUSTRIACARD HOLDINGS AG**

eingetragen zu FN 352889 f im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien  
(die „Gesellschaft“)

am Freitag, dem 30. Juni 2023, um 10:00 Uhr (Wiener Zeit)

**1. Virtuelle Hauptversammlung**

Wie in der Einberufung ausgeführt, hat der Vorstand zum Schutz der Aktionäre und der sonstigen Teilnehmer beschlossen, von der bestehenden gesetzlichen Möglichkeit zur Abhaltung einer virtuellen Hauptversammlung Gebrauch zu machen. Daher wird die ordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft am 30. Juni 2023 als virtuelle Hauptversammlung („**Virtuelle Hauptversammlung**“) gemäß den Bestimmungen des Gesellschaftsrechtlichen COVID-19-Gesetzes (COVID-19-GesG) und der Gesellschaftsrechtlichen COVID-19-Verordnung (COVID-19-GesV) unter Berücksichtigung der Interessen der Gesellschaft und der Teilnehmer der Hauptversammlung abgehalten.

Den Aktionären und ihren Vertretern (mit Ausnahme der besonderen Stimmrechtsvertreter gemäß § 3 Abs 4 COVID-19-GesV) ist es daher nicht möglich, physisch an der Virtuellen Hauptversammlung teilzunehmen. Die Virtuelle Hauptversammlung findet ausschließlich in physischer Anwesenheit des Vorsitzenden der Hauptversammlung, des Aufsichtsratsvorsitzenden, der Vorstandsmitglieder, des öffentlichen Notars und der vier von der Gesellschaft vorgeschlagenen besonderen Stimmrechtsvertreter statt.

Die Stellung eines Beschlussantrags, die Stimmabgabe und die Erhebung eines Widerspruchs in der Virtuellen Hauptversammlung kann ausschließlich über einen der von der Gesellschaft vorgeschlagenen besonderen Stimmrechtsvertreter gemäß § 3 Abs 4 COVID-19-GesV erfolgen. Das Auskunftsrecht kann in der Virtuellen Hauptversammlung aber auch von den Aktionären selbst im Wege elektronischer Kommunikation ausgeübt werden, etwa durch Übermittlung von Fragen per E-Mail an die Email-Adresse [fragen.austriacard@hauptversammlung.at](mailto:fragen.austriacard@hauptversammlung.at), sofern sie sich zur Hauptversammlung ordnungsgemäß gemäß Punkt 4 der Einberufung (Voraussetzungen für die Teilnahme an der Virtuellen Hauptversammlung) angemeldet und einen besonderen Stimmrechtsvertreter bevollmächtigt haben.

**2. Live-Übertragung der Virtuellen Hauptversammlung im Internet**

In Übereinstimmung mit § 3 Abs 1 COVID-19-GesV wird die gesamte Virtuelle Hauptversammlung vollständig audiovisuell in Echtzeit im Internet übertragen und kann am 30. Juni 2023 ab 10:00 Uhr unter <https://www.austriacard.com/hauptversammlung> verfolgt werden. Über diesen Link haben alle Aktionäre der Gesellschaft die Möglichkeit, unter Verwendung entsprechender technischer Mittel wie Laptop, Tablet, Computer, Smartphone etc sowie Internetanschluss mit einer ausreichenden Bandbreite für Videostreaming, an der Virtuellen Hauptversammlung teilzunehmen.

Durch die Übertragung der Virtuellen Hauptversammlung der Gesellschaft im Internet haben alle Aktionäre die Möglichkeit, über diese audiovisuelle Einwegverbindung den Verlauf der Virtuellen Hauptversammlung und damit insbesondere die Präsentation des Vorstands, die Beantwortung der Aktionärsfragen und das Abstimmungsverfahren in Echtzeit zu verfolgen. Eine Anmeldung oder ein Login sind nicht erforderlich.

Die technischen Voraussetzungen zur Teilnahme auf Seiten der Aktionäre der Gesellschaft sind (i) ein Internetanschluss mit ausreichender Bandbreite für das Streaming von Videos und (ii) ein

internetfähiges Endgerät, welches über einen HTML5-tauglichen Internetbrowser mit aktiviertem Javascript verfügt und zur Ton- und Videowiedergabe der Übertragung in der Lage ist (z.B. Computer, Laptop, Tablet, Smartphone u.Ä.).

Bitte beachten Sie, dass die Live-Übertragung der Virtuellen Hauptversammlung keine Fernteilnahme iSd § 102 Abs 3 Z 2 AktG oder Fernabstimmung iSd § 102 Abs 3 Z 3, 126 AktG ermöglicht und dass es sich bei der Übertragung im Internet nicht um eine Zweiwegverbindung handelt. Der einzelne Aktionär kann daher nur dem Verlauf der Versammlung folgen.

Es wird auch darauf hingewiesen, dass die Gesellschaft gemäß § 2 Abs 6 COVID-19-GesV für den Einsatz technischer Kommunikationsmittel nur insoweit verantwortlich ist, als diese ihrem eigenen Einflussbereich zuzurechnen sind.

### **3. Ernennung eines besonderen Stimmrechtsvertreters und das anzuwendende Verfahren**

Gemäß § 3 Abs 4 COVID-19-GesV können die Einreichung von Beschlussvorschlägen, die Stimmabgabe und die Erhebung von Widerspruch zur Niederschrift in der Virtuellen Hauptversammlung der Gesellschaft nur durch einen besonderen Stimmrechtsvertreter erfolgen.

Die folgenden qualifizierten und von der Gesellschaft unabhängigen Personen werden als besondere Stimmrechtsvertreter vorgeschlagen:

1. Dipl.-Volksw., Dipl.-Jur. Florian Beckermann, LL.M.  
p.A. Interessenverband für Anleger  
E-Mail: beckermann.austriacard@hauptversammlung.at
2. Dr. Christoph Diregger  
Rechtsanwalt  
p.A. DSC Doralt Seist Csoklich Rechtsanwälte GmbH  
E-Mail: diregger.austriacard@hauptversammlung.at
3. Dr. Sascha Schulz  
Rechtsanwalt  
p.A. Schönherr Rechtsanwälte GmbH  
E-Mail: schulz.austriacard@hauptversammlung.at
4. Mag. Gernot Wilfling  
Rechtsanwalt  
p.A. Müller Partner Rechtsanwälte GmbH  
E-Mail: wilfling.austriacard@hauptversammlung.at

Jeder Aktionär kann eine der vier oben genannten Personen als seinen besonderen Stimmrechtsvertreter auswählen und dieser Person eine Vollmacht erteilen. Es ist im Sinne der COVID-19-GesV nicht zulässig, einer anderen Person als den genannten Stimmrechtsvertretern Vollmacht zu erteilen und es kann einer solchen anderen Person kein Zugang zur Virtuellen Hauptversammlung gewährt werden.

Ein separates Vollmachtsformular ist auf der Website der Gesellschaft unter <https://www.austriacard.com/hauptversammlung> verfügbar.

Im Vollmachtsformular sind eine E-Mail-Adresse und die jeweilige Depotnummer anzugeben, um bei einer späteren Kommunikation, insbesondere während der Virtuellen Hauptversammlung per E-Mail, die Überprüfung der Identität des betroffenen Aktionärs durch den besonderen Stimmrechtsvertreter zu ermöglichen bzw. zu erleichtern. Darüber hinaus werden die Aktionäre gebeten, die weitere Kommunikation mit dem besonderen Stimmrechtsvertreter ausschließlich über die im Vollmachtsformular angegebene E-Mail-Adresse zu führen.

Die Vollmachten sollten im Sinne der ordentlichen Vorbereitung der Virtuellen Hauptversammlung spätestens bis zum **27. Juni 2023, 16:00 Uhr Ortszeit Wien** an die entsprechende E-Mail-Adresse des gewählten besonderen Stimmrechtsvertreters (wie oben aufgeführt) übermittelt werden.

Darüber hinaus stehen für die Übermittlung von Vollmachten die folgenden Kommunikationskanäle und Adressen zur Verfügung:

Per Fax:

+43 (0)1 8900 500 50

Per SWIFT:

GIBAATWGGMS

(Message Type MT598 oder MT599, unbedingt ISIN AT0000A325L0 im Text angeben)

Per Post/Boten:

HV-Veranstaltungsservice GmbH

Köppel 60, 8242 St. Lorenzen am Wechsel, Österreich]

Einzelheiten zur Vollmachtserteilung, insbesondere zur Textform und zum Inhalt der Vollmacht, sowie zu den an den besonderen Stimmrechtsvertreter zu erteilenden Weisungen, sind im Vollmachtenformular enthalten. Bei Zwischenschaltung einer bevollmächtigten Person ist zu beachten, dass die Berechtigung für den angemeldeten Aktionär einzuschreiten durch eine wirksame Vollmachtenkette (Subvollmacht) nachgewiesen werden muss. Die Vertretung in der Virtuellen Hauptversammlung ist jedoch nur gewährleistet, wenn einer der vier besonderen Stimmrechtsvertreter bevollmächtigt wurde.

Für den Widerruf einer solchen Vollmacht gelten die vorstehenden Bestimmungen über die Erteilung der Vollmacht entsprechend.

Bitte beachten Sie, dass auch im Falle der Erteilung von Vollmachten alle sonstigen Voraussetzungen für die Teilnahme an der Virtuellen Hauptversammlung, wie unter Punkt 4 der Einberufung beschrieben, erfüllt sein müssen (Voraussetzungen für die Teilnahme an der Virtuellen Hauptversammlung).

Eine rechtzeitige Kontaktaufnahme mit dem jeweiligen bevollmächtigten besonderen Stimmrechtsvertreter wird empfohlen, wenn dem vom Aktionär bevollmächtigten besonderen Stimmrechtsvertreter Aufträge zur Stellung von Beschlussanträgen und/oder zur Erhebung eines Widerspruchs in der Virtuellen Hauptversammlung zu einem oder mehreren Punkt/en der Tagesordnung erteilt werden.

#### **4. Informationen über das Stimm-, Antrags- und Widerspruchsrecht der Aktionäre in der Virtuellen Hauptversammlung, Weisungen an den besonderen Stimmrechtsvertreter**

In der Virtuellen Hauptversammlung hat jeder Aktionär gemäß dem COVID-19-GesG und der COVID-19-GesV das Recht, über seinen besonderen Stimmrechtsvertreter und vorbehaltlich der Vorlage des für die Teilnahme an der hiermit einberufenen Virtuellen Hauptversammlung erforderlichen Nachweises zu jedem Tagesordnungspunkt Anträge zu stellen, Stimmrechtsweisungen (an den besonderen Stimmrechtsvertreter) zu erteilen oder Widerspruch zu Protokoll zu erheben. Voraussetzung für die Ausübung des Stimmrechts und des Antrags- und Widerspruchsrechts der Aktionäre ist in jedem Fall der Nachweis der Berechtigung zur Teilnahme und die Erteilung einer entsprechenden Vollmacht an den besonderen Stimmrechtsvertreter gemäß Punkt 4 der Einberufung (Voraussetzungen für die Teilnahme an der Virtuellen Hauptversammlung).

Die Aktionäre können zusammen mit der Vollmacht an den besonderen Stimmrechtsvertreter oder zu einem späteren Zeitpunkt Weisungen zur Stimmabgabe erteilen und ihr Antrags- und Widerspruchsrecht ausüben.

Die Aktionäre haben die Möglichkeit, ihre Weisungen zu ändern, insbesondere hinsichtlich der Einreichung neuer Anträge oder der Änderung ihrer Weisungen zur Stimmabgabe zu einem oder mehreren Tagesordnungspunkten, aber auch des Widerspruchs zu einem oder mehreren Tagesordnungspunkten gegenüber dem jeweiligen besonderen Stimmrechtsvertreter, auch während der Virtuellen Hauptversammlung bis zu einem bestimmten Zeitpunkt. Bitte senden Sie dazu ein E-Mail an die E-Mail-Adresse Ihres besonderen Stimmrechtsvertreters, an die Sie auch die Vollmacht geschickt haben.

Bitte senden Sie die E-Mail von der gleichen E-Mail-Adresse aus, die Sie auf dem Vollmachtsformular angegeben haben. In dieser einfachen E-Mail ist der Erklärende zu benennen (Name/Firma, Geburtsdatum/Firmenbuchnummer des Aktionärs) und der Abschluss der Erklärung durch Wiedergabe der Namensunterschrift oder auf andere Weise erkennbar zu machen gemäß § 13 Abs 2 AktG, damit der besondere Stimmrechtsvertreter die Identität und Übereinstimmung mit der Vollmacht feststellen kann. Um den besonderen Stimmrechtsvertreter in die Lage zu versetzen, Identität und Übereinstimmung mit der Depotbestätigung festzustellen, bitten wir Sie in diesem Fall auch Ihre Depotnummer in der E-Mail anzugeben.

Bitte beachten Sie, dass während der Virtuellen Hauptversammlung voraussichtlich nur eine elektronische Kommunikation per Email mit Ihrem besonderen Stimmrechtsvertreter möglich sein wird und dass insbesondere eine telefonische Erreichbarkeit des besonderen Stimmrechtsvertreters nicht gegeben sein wird.

Der Zeitpunkt, bis zu dem Weisungen zur Antragstellung, zur Stimmabgabe und zur Erhebung von Widersprüchen möglich sind, wird im Laufe der Virtuellen Hauptversammlung vom Vorsitzenden festgelegt. Es kann auch erforderlich sein, die Virtuelle Hauptversammlung kurz zu unterbrechen, um die während der Virtuellen Hauptversammlung erhaltenen Weisungen der Aktionäre an die besonderen Stimmrechtsvertreter ordnungsgemäß zu bearbeiten.

Der besondere Stimmrechtsvertreter wird sich bei Beschlussvorschlägen, zu denen keine oder eine unklare Abstimmungsanweisung erteilt wurde (z.B. gleichzeitig FÜR und GEGEN denselben Beschlussvorschlag), der Stimme enthalten.

## **5. Einberufung**

Im Übrigen wird auf die Bestimmungen der Einberufung zur Virtuellen Hauptversammlung verwiesen, insbesondere das Erfordernis der rechtzeitigen Übermittlung der Depotbestätigung zur Ausübung der Aktionärsrechte in der Virtuellen Hauptversammlung

Wien, im Juni 2023

Der Vorstand